



**EINWOHNERGEMEINDE
MÜHLEBERG**

Verordnung über das Beschaffungswesen (BeV)

2019

Inhalt

I. Grundlagen.....	3
Rechtliche Grundlagen	3
Zweck und Geltungsbereich	3
Kommunale Schwellenwerte	3
ILO Kernarbeitsnormen	3
Organisation und Zuständigkeiten	3
Verfahrensarten	3
Freihändiges Verfahren I	4
Freihändiges Verfahren II	4
Freihändiges Verfahren III	4
Einladungsverfahren	4
Offenes/selektives Verfahren	4
Eignungs- und Zuschlagskriterien.....	5
Inkrafttreten	5
II. Anhang	6
Anhang I Eignungs- und Zuschlagskriterien	6

I. Grundlagen	
Rechtliche Grundlagen	Art. 1 Gestützt auf das kantonale Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG, BSG 731.2) vom 11. Juni 2002 und die kantonale Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV, BSG 731.21) vom 16. Oktober 2002 und Art. 43 des Organisationsreglementes erlässt der Gemeinderat diese Verordnung.
Zweck und Geltungsbereich	Art. 2 ¹ Mit dieser Verordnung sollen a der Wettbewerb bei der öffentlichen Auftragsvergabe gefördert, b eine einheitliche Vergabepaxis innerhalb der Einwohnergemeinde Mühleberg angestrebt, c die gemeindeinternen Zuständigkeiten im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesen geregelt und d eine faire und nachhaltige Beschaffung gefördert werden. ² Die Verordnung gilt im Rahmen des für die Gemeinden massgebenden kantonalen Beschaffungsrechts (ÖBG und ÖBV).
Kommunale Schwellenwerte	Art. 3 Es gelten die Schwellenwerte gemäss kantonalen Gesetzgebung.
ILO Kernarbeitsnormen	Art. 4 ¹ Die Gemeinde Mühleberg setzt sich für die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen ¹ ein. ² Die anbietenden Unternehmungen verpflichten sich mittels Selbstdeklaration, die Normen einzuhalten und schliessen dabei allfällige Subunternehmen und Lieferanten ein.
Organisation und Zuständigkeiten	Art. 5 ¹ Beschaffungen erfolgen durch die zuständigen Ressorts und Abteilungen innerhalb der bewilligten Voranschlags- oder Verpflichtungskredite. ² Die Auftragsvergabe erfolgt schriftlich und mit Kollektivunterschrift.
Verfahrensarten	Art. 6 Folgende Verfahrensarten sind anzuwenden: Freihändiges Verfahren I (unter CHF 25'000 exkl. MwSt.) Freihändiges Verfahren II (von CHF 25'000 bis 50'000 exkl. MwSt.) Freihändiges Verfahren III (über CHF 50'000 exkl. MwSt.) Einladungsverfahren Offenes/selektives Verfahren

¹ Die ILO (Internationale Arbeitsorganisation) Kernarbeitsnormen verbieten Zwangsarbeit und Kinderarbeit, garantieren das Recht Gewerkschaften zu bilden, welche die Interessen ihrer Mitglieder kollektiv vertreten, fordern Lohnleichheit zwischen Frauen und Männern und untersagen Diskriminierung.

Freihändiges Verfahren I	<p>Art. 7 ¹ Beschaffungen bis 25'000 Franken (exkl. MwSt.) erfolgen in der Regel mittels Direktauftrag.</p> <p>² Der Zuschlag erfolgt durch die zuständige Verwaltungsstelle.</p>
Freihändiges Verfahren II	<p>Art. 8 ¹ Für Beschaffungen zwischen 25'000 Franken (exkl. MwSt.) und 50'000 Franken (exkl. MwSt.) werden in der Regel drei Angebote eingeholt, sofern damit wirtschaftliche Vorteile zu erwarten sind.</p> <p>² Der zuständige Ressortleiter bestimmt im Einzelfall und im Einvernehmen mit der zuständigen Verwaltungsstelle, ob auf die Einholung von Konkurrenzofferten verzichtet werden kann.</p> <p>³ Dienstleistungen können mittels Direktauftrag vergeben werden.</p> <p>⁴ Die zuständige Verwaltungsstelle bestimmt die Anbietenden und erteilt den Zuschlag.</p>
Freihändiges Verfahren III	<p>Art. 9 ¹ Für Beschaffungen über 50'000 Franken (exkl. MwSt.) werden in der Regel mindestens drei Angebote eingeholt. Es muss in jedem Fall mindestens eine Konkurrenzofferte eingeholt werden.</p> <p>² Dienstleistungen können mittels Direktauftrag vergeben werden.</p> <p>³ Der zuständige Ressortleiter bestimmt im Einvernehmen mit der zuständigen Verwaltungsstelle die Anbietenden und erteilt den Zuschlag.</p>
Einladungsverfahren	<p>Art. 10 ¹ Der zuständige Ressortleiter bestimmt im Einvernehmen mit der zuständigen Verwaltungsstelle die einzuladenden Unternehmungen und erteilt den Zuschlag.</p> <p>² Es müssen mindestens drei gültige Angebote eingeholt werden.</p>
Offenes/selektives Verfahren	<p>Art. 11 Der zuständige Ressortleiter bestimmt im Einvernehmen mit der zuständigen Verwaltungsstelle anhand der Eignungskriterien die Anbietenden, welche im selektiven Verfahren ein Angebot eingeben können, und erteilt den Zuschlag.</p>

Eignungs- und Zuschlagskriterien	<p>Art. 12 ¹ Die Eignungs- und Zuschlagskriterien für Verfahren, die mindestens den Schwellenwert des Einladungsverfahrens erreichen, werden durch den Gemeinderat beschlossen.</p> <p>² Der Gemeinderat legt im Anhang zu dieser Verordnung generell gültige Eignungs- und Zuschlagskriterien fest.</p> <p>³ Die im Anhang festgelegte Gewichtung des Angebotspreises (ZK1) gilt als Untergrenze. Der zuständige Ressortleiter bestimmt im Einvernehmen mit der zuständigen Verwaltungsstelle, welche der weiteren Zuschlagskriterien (ZK2 bis ZK8) mit welcher Gewichtung angewendet werden.</p> <p>⁴ Im Einzelfall kann der Gemeinderat vom Anhang abweichende Eignungs- und Zuschlagskriterien beschliessen.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 13 ¹ Diese Verordnung tritt auf 25. Juni 2019 in Kraft.</p> <p>² Die Verordnung über das Beschaffungswesen (BeV) vom 19. März 2018 wird aufgehoben.</p>

Mühleberg, 24. Juni 2019

Gemeinderat Mühleberg

Der Präsident i.V.:

Der Sekretär:

sig. Hans Hirsig

sig. Ernst Schmid

II. Anhang	
Anhang I Eignungs- und Zuschlagskriterien	Gestützt auf Art. 12 Abs. 2 dieser Verordnung gelten nachstehende generell gültigen Eignungs- und Zuschlagskriterien:

	Offenes/selektives Verfahren			Einladungsverfahren		
	B	D	L	B	D	L
B = Bauaufträge; D = Dienstleistung; L = Lieferung						
Eignungskriterien (EK)						
Die Stichworte unter den einzelnen Eignungskriterien dienen lediglich als Hilfestellung für eine mögliche Bewertung.						
EK 1: Fachkompetenz der Firma Fachlich, technisch, organisatorisch – Ausweisen von projektspezifischen Referenzen – Auskünfte von Referenzpersonen	X	X	X	Es sind nur geeignete Unternehmungen einzuladen. Daher erübrigt sich das Festlegen von Eignungskriterien.		
EK 2: Leistungsfähigkeit Wirtschaftlich, Infrastruktur, Ressourcen – Vergleich des jährlichen projektrelevanten Umsatzes mit dem Wert der ausgeschriebenen Leistung – Liquidität / Bonität – Technische Leistungsfähigkeit (Infrastruktur) – Personelle Ressourcen	X	X	X			
EK 3: Qualitätsmanagement – Nachweis eines tauglichen QMS	X	X	X			
EK 4: Kreativität – Ideenskizze inkl. Erläuterungen	X	X	X			
EK 5: Auftragsanalyse – Aufgabenstellung und Auftragsziele erfasst – Vorgehenskonzept	X	X	X			
EK 6: Fachkompetenz Schlüsselpersonal – Ausweis von projektspezifischen Referenzen – Aus- und Weiterbildung	X	X	X			
Zuschlagskriterien (ZK)						
ZK1 Angebotspreis	70%	50%	50%	70%	50%	50%
Die Preisberechnungsregel ist in der Ausschreibung zwingend anzugeben. Die angegebene Gewichtung (in Prozent) des Angebotspreises gilt als Untergrenze. Die oder der zuständige Ressortleiter/in bestimmt im Einvernehmen mit der zuständigen Verwaltungsstelle, welche der nachfolgenden Zuschlagskriterien mit welcher Gewichtung nebst dem Angebotspreis angewendet werden.						
ZK2 Projektorganisation – Organisationsstruktur – Projektleitung / Stellvertretung sichergestellt – Schnittstellen / Verantwortlichkeiten geklärt	X	X	X	X	X	X
ZK3 Termine – Terminprogramm – Ablauf und Methode – Meilensteine – Gesamtzeitbedarf	X	X	X	X	X	X
ZK4 Auftragsanalyse / Kreativität – Ideenskizze inkl. Erläuterungen – Ästhetik – Vorprojekt – Aufgabenstellung und Auftragsziele erfasst – Vorgehenskonzept	X	X	X	X	X	X
ZK5 Fachkompetenz Schlüsselpersonal – Ausweisen von projektspezifischen Referenzen – Aus- und Weiterbildung	X	X	X	X	X	X
ZK6 Betrieb und Unterhalt – Betriebs- und Unterhaltskosten – Einführungsaufwand – Pikettdienst / Kundendienst / Service	X	X	X	X	X	X
ZK7 Umwelt und Ökologie – Energieeffizienz – Umweltverträglichkeit – Nachhaltigkeit	X	X	X	X	X	X
ZK8 Technischer Wert – Qualität des Materials – Zweckmässigkeit / Funktionalität – Kompatibilität / Integration – Sicherheit	X	X	X	X	X	X